

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 23.04.2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Passus „das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt
2. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt und die Satzung in die dargestellten Abschnitte gegliedert:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines.....	2
	§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
	§ 2 Personenbezogene Daten, Nachweise.....	2
II.	Gebühren und Entgelte	2
	§ 3 Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten.....	2
	§ 4 Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht.....	3
	§ 5 Höhe der Gebühren und Entgelte für Verwaltungstätigkeiten	3
	§ 6 Höhe der Gebühren und Entgelte für den Bereich der Weiterbildung	4
	§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte.....	4
	§ 8 Folgen der Nichtzahlung	5
	§ 9 Erlass, Befreiung, Rückerstattung	5
	§ 10 Ermäßigung	6
III.	Servicegebühren für ausländische Studienbewerber und ausländische Studierende.....	6
	§ 11 Erhebung der Servicegebühren	6
	§ 12 Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht.....	7
	§ 13 Höhe der Servicegebühren	9
	§ 14 Fälligkeit der Servicegebühren	9
	§ 15 Folgen der Nichtzahlung.....	9
	§ 16 Befreiung.....	10
	§ 17 Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung	10
IV.	Schlussvorschriften	10
	§ 18 Übergangsregelungen.....	10
	§ 19 Inkrafttreten	11

3. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Passus „im Bereich der Weiterbildung,“ der Passus „des International Office“ eingefügt.
4. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
5. § 9 wird in „Erlass, Befreiung, Rückerstattung“ umbenannt.
6. Nach § 10 werden folgende neuen §§ 11 bis 17 eingefügt:

§ 11

Erhebung der Servicegebühren

- (1) ¹Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender Servicegebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Ausländisch sind die Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.
- (2) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist nach dem Aufwand für die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden und nach der Bedeutung der Leistung (Service) für die betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden, zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender, entstehenden Personal- und Sachkosten – insbesondere aus Kosten, die durch spezifische Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.

§ 12

Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht

- (1) Keine Servicegebühren werden erhoben für
 1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 3. Personen, die eine inländischer Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
 5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 6. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,

7. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
8. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
9. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
10. Teilnehmer an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
11. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
12. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
13. Gaststudierende
14. Austauschstudierende

- (2) Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, der OTH Amberg-Weiden die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 prüfen zu können.
- (3) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Servicegebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.

§ 13

Höhe der Servicegebühren

- (1) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Servicegebühren ist nach dem Aufwand der OTH Amberg-Weiden und der Bedeutung der Leistung (Service) für den betreffenden Studierenden zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender, entstehenden Personal- und Sachkosten – insbesondere aus Kosten, die durch spezifischer Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden. ³Eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ist für die Entstehung der Forderung nicht erforderlich. ⁴Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Angebote jederzeit angeboten werden.

- (2) Die Servicegebühren sind pro Semester, in dem der Studierende an der OTH Amberg-Weiden immatrikuliert ist, zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Servicegebühren wird in Anlage 4 und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Servicegebührenverzeichnis der OTH Amberg-Weiden festgesetzt.

§14

Fälligkeit der Servicegebühren

¹Die Servicegebühren werden mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig; die Zahlung der Servicegebühren ist eine Immatrikulationsvoraussetzung. ²Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die OTH Amberg-Weiden erlassen. ³Die Servicegebühr ist bis zum im Bescheid festgesetzten Termin sowie auf dem im Bescheid festgelegten Zahlungsweg zu leisten.

§ 15

Folgen der Nichtzahlung

¹Der Studierende, der die pro Semester fälligen Servicegebühren nicht fristgerecht entrichtet hat, kann weder an den Lehrveranstaltungen noch den damit verbundenen Prüfungen im Studiengang teilnehmen. ²Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der OTH Amberg-Weiden. ³Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die fälligen Servicegebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden nicht immatrikuliert bzw. zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 2 exmatrikuliert.

§ 16

Befreiung

- (1) ¹Auf Antrag können Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, von der Entrichtung der Servicegebühr im Einzelfall befreit werden, wenn eine Entrichtung der Gebühren für ihn eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich bzw. elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der OTH Amberg-Weiden bis zum 31. August (für das Wintersemester) bzw. 15. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der OTH Amberg-Weiden vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Für ausländische Studierende die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert sind, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

§ 17

Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

(1) ¹Eine Rückerstattung von Servicegebühren ist grundsätzlich nicht möglich; im Falle der Befreiung nach § 15 Abs. 1 werden bereits bezahlte Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. § 9 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) Ratenzahlung und Stundung sind nicht möglich.

7. Voriger § 11 wird zu § 18 mit folgenden Änderungen:

i. In Abs. 2 wird der Passus „(BayHSchG)“ ergänzt

ii. In Abs. 2 wird der Passus „(HSchGebVO)“ ergänzt

iii. In Abs. 3 wird der Passus „(BayHSchG)“ und „(HSchGebVO)“ ergänzt.

8. Voriger § 12 wird zu § 19

9. Die Anlage wird um die Anlage 4 ergänzt, die dieser Änderungssatzung beigelegt ist.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17.04.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 23.04.2024

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Anlage 4 zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Servicegebühren für ausländische Studierende

Maximale Höhe in Euro pro Semester, in dem der Studierende an der OTH Amberg-Weiden immatrikuliert ist:	500,00
---	--------

Folgende Leistungen (nicht abschließend) sind beispielsweise geplant:

1. Onboarding und Orientierung
 - Online-Info Session in der Bewerbungsphase
 - Orientierungsangebote
 - Unterstützung bei Behördengängen und Wohnungssuche
 - International Student Club

2. Integrationsförderung (Sprache, Kultur, Gesellschaft, ...)
 - Interkulturelle Veranstaltungen
 - Extracurriculare Sprachförderung DaF
 - Kulturelle Exkursionen

3. Arbeitsmarktbefähigung
 - Unterstützung bei Praktika
 - Unterstützung bei Abschlussarbeiten
 - Firmenkontakte zum Berufseinstieg
 - Exkursionen
 - Bewerbungstraining, Bewerbungsmappencheck

